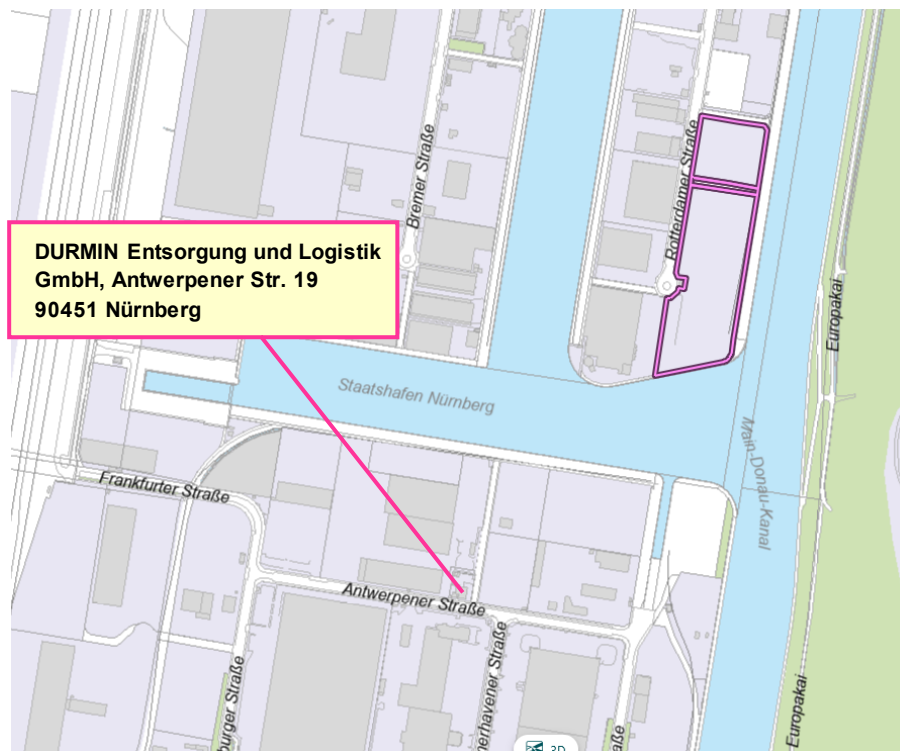


Umweltinformationen nach Art. 10 Abs. 1 BayUIG zum Unternehmen

**DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH,
Antwerpener Str. 19, 90451 Nürnberg**

Standort des Unternehmens



Informationenpunkte	Aussage
Standort	Rotterdamer Straße 135, 90451 Nürnberg Flur-Nummer 717/52, 717/53, 717/119, Gemarkung Eibach, Nürnberg
Entscheidung vom	29.07.2026
Beschreibung der Tätigkeit	In teilweise überdachten Boxen werden mineralische Abfälle, Altholz sowie Rohstoffe gelagert. In einer Halle wird durch Brech- und Siebvorgängen aus Bau- und Abbruchabfällen Betonzuschlagstoffe hergestellt.
Immissionsschutzrechtlich relevante Anlagenbereiche	Brech- und Siebvorgänge von Bau- und Abbruchabfällen, Lagerung von staubenden Abfällen
Rechtliche Einstufung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), § 1 Abs. 1 und des Anhangs 1 hierzu	Abfallbehandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle – Nr. 8.11.2.4 Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen – 8.12.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr. Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen – Nr. 8.15.3 Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Umweltinformationen nach Art. 10 Abs. 1 BayUIG zum Unternehmen

Anlage zur Be- und Entladung von Schüttgütern - Nr. 9.11.1

Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden, zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten.